

Satzung

Lesefassung, Stand: 03. Dezember 2010

Verbandssatzung

eines E-Government-Zweckverbandes für Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen "Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern", abgekürzt "eGo-MV".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des 4. Teils der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise.
- (2) Verbandsmitglieder können alle Kommunen mit eigener Verwaltung werden. Kreisfreie Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden, geschäftsführende Gemeinden von Ämtern, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände sowie kommunale Landesverbände haben Anspruch auf Aufnahme in den Verband.
- (3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. der Kommunale Sozialverband, kommunale Eigenbetriebe und Stadtwerke
 2. Verbände, deren Mitglieder unter Absätze 1 oder 2 fallen.

Über die Aufnahme dieser Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und –Lösungen für die Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise aus Mecklenburg-Vorpommern. Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, und soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, kann der Verband durch öffentlich – rechtliche Vereinbarung für seine Mitglieder oder dritte gegen Entgelt übernehmen.

(2) Der Verband verfolgt das Ziel

- der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien
- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft
- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden

Der Verband bekennt sich zu den in und aufgrund der Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Landesverbänden über eine gemeinsame E-Government-Initiative vom 24. Oktober 2003 getroffenen Zielstellungen und Festlegungen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(3) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Zur Erreichung der dargestellten Zielsetzungen kann der Verband Aufgaben gegen Entgelt auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(5) Die Daten eines Mitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(6) Der Verband stellt sich, auf Grund zunehmender eGovernment-Anwendungen die Aufgabe, die Verwaltungen bei der Umsetzung des Datenschutzes zu unterstützen. Dazu wird der Verband den Verwaltungen auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages die Bereitstellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 20 LDG anbieten.

(7) Der Verband strebt eine gute Zusammenarbeit mit den aufgrund der in Abs. 2 genannten Vereinbarung vom 24. Oktober 2003 gebildeten Gremien sowie mit der gemeinsamen AG E-Government der kommunalen Landesverbände an.

§ 4

Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten nach Beschluss der Verbandsversammlung einzustellen. Vorrangig hat er sich aber für seine Aufgabenerfüllung abgeordneter Mitarbeiter seiner Mitglieder oder der Landesverwaltung zu bedienen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich so ist der

Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Diese Bekanntmachung wird in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen sachlich zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter, bei Ämtern auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten vertreten lassen. Bei kommunalen Verbänden oder Mitgliedern, die keine kommunalen Körperschaften sind, entscheidet das höchste Organ über die Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung.

(2) Gemeinden, Städte und Ämter bis 30.000 Einwohner haben je 1 Stimme, Gemeinden und Städte über 30.000 Einwohner haben je 2 Stimmen und Zweckverbände und Landkreise ebenfalls je 2 Stimmen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder –vorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung hat neben den in § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3, 4 KV M-V genannten Angelegenheiten die Aufgabe zur Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 50.000 und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 100.000.

§ 9

Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung wird von dem Vorstand einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es Mitglieder der Versammlung, die insgesamt ein Viertel aller Stimmen haben, oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.

§ 10

Vorstand, Vorstand

(1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der gleichzeitig Vorsitzende der Versammlung ist, sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorstand und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Vorstand und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand, seinen zwei Stellvertretern und weiteren vier Mitgliedern. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Dazu gehören:

a) Personalentscheidungen über die Beamten der Besoldungsgruppe bis A12 und über die Beschäftigten der Entgeltgruppen bis E12 i.R. des Wirtschaftsplans,

b) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen ab 20.000,00 Euro und der Erwerb von Vermögensgegenständen ab 10.000,00 Euro i.R. des Wirtschaftsplans und die Verfügung hierüber i.R. des Wirtschaftsplans,

c) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,00 Euro sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit diese durch Einnahmen gedeckt sind,

d) Entscheidungen über sonstige verpflichtende Erklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.

§ 12

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung.

(2) Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorstand berät den Verbandsvorsteher, insbesondere bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Er übt gegenüber den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei Erklärungen bis EUR 50.000,00 genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers.

§14

Entschädigung

Der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200,00 Euro pro Monat. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Sitzungsgeld wird an die Vertreter der Verbandsversammlung gezahlt, die das Mandat ehrenamtlich ausüben.

§15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen und durch Umlagen.

(2) Das vorrangige Ziel des Zweckverbandes ist die Erbringung der Leistungen gegen Entgelt. Für Leistungen, für die keine Entgelte gebildet werden können, sogenannte Kompetenzleistungen, wird eine Umlage erhoben.

(3) Die Umlage pro Jahr bemisst sich nach der Art und der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaft

a) Amtsfreie Gemeinden, Ämter, geschäftsführende Gemeinden und Städte bis 30.000 Einwohner

3.900 €

b) Ämter und Städte über 30.000 Einwohner, Landkreise und Zweckverbände

6.000 €

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

(5) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes werden durch den Vorstand festgesetzt.

§16

Wirtschaftsführung/Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§17

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis eines entsprechenden Vertretungsbeschlusses oder eines Beschlusses des obersten Organs des Mitglieders aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften die für die durch die Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller Verwaltungen des Zweckverbandes. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.
- (3) Die ausgetretenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§18

Aufhebung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder eventuell eingebrachte Beteiligungen zurück.
- (2) Eventuell verbleibendes Barvermögen und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist § 11 Abs. 3.
- (3) Die abgeordneten Mitarbeiter gehen auf die Verbandsmitglieder wieder zurück, von denen sie abgeordnet worden sind. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter

Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 1 sind

Stadt	Altentreptow
Stadt	Ueckermünde
Stadt	Parchim
Stadt	Wolgast
Gemeinde	Feldberger Seenlandschaft
Gemeinde	Sanitz
Amt	Crivitz
Amt	Anklam-Land
Amt	Neubukow-Salzhaff
Amt	Usedom-Nord
Amt	Warnow-West
Amt	Hagenow-Land
Stadt	Plau am See
Amt	Bad Doberan-Land
Amt	Ostufer Schweriner See
Amt	West-Rügen
Amt	Landhagen
Amt	Mecklenburgische Schweiz
Hansestadt	Demmin
Gemeinde Ostseebad	Graal-Müritz
Hansestadt	Anklam
Amt	Rostocker Heide
Amt	Usedom-Süd
Amt	Gnoien
Amt	Altenpleen
Amt	Parchimer Umland
Hansestadt	Wismar
Stadt	Neustrelitz
Stadt	Ludwigslust
Stadt	Burg Stargard
Stadt	Grevesmühlen
Stadt	Bützow
Stadt	Röbel/Müritz

Gemeinde Ostseebad	Heringsdorf
Amt	Rehna
Amt	Neverin
Amt	Woldegk
Amt	Demmin-Land
Amt	Züssow
Amt	Neuburg
Amt	Seenlandschaft Waren
Amt	Carbäk
Stadt	Lübz
Stadt	Neubrandenburg
Stadt	Waren (Müritz)
Amt	Banzkow
Amt	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Amt	Zarrentin
Amt	Recknitz-Trebeltal
Amt	Boizenburg-Land
Zweckverband	Grevesmühlen
Stadt	Boizenburg/Elbe
Stadt	Lübtheen
Stadt	Malchin
Stadt	Neukloster
Stadt	Pasewalk
Stadt	Penzlin
Stadt	Teterow
Amt	Güstrow-Land
Amt	Löcknitz-Penkun
Amt	Ludwigslust-Land
Zweckverband	Radegast
Amt	Dömitz-Malliß
Amt	Goldberg-Mildenitz
Stadt	Laage
Amt	Stralendorf
Landeshauptstadt	Schwerin
Stadt	Dargung
Stadt	Wittenburg
Stadt	Eggesin
Amt	Lützwow-Lübstorf
Stadt	Bad Doberan
Amt	Neustrelitz-Land
Gemeinde	Dummerstorf
Hansestadt	Greifswald
Stadt	Jarmen
Amt	Mecklenburgische Kleinseenplatte
Stadt	Kröpelin
Stadt	Friedland